

## **VIII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative**

vom 15. November 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 14. Dezember 2021<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:<sup>2</sup>

### **I.**

1. Der Erlass «Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1*

<sup>2</sup> (*aufgehoben*)

<sup>3</sup> (*aufgehoben*)

*Art. 3<sup>bis</sup> (neu)*

*Staatskanzlei*

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei vollzieht dieses Gesetz, soweit der Kanton zuständig ist und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

*Art. 12*

<sup>1</sup> (*geändert*) Die Unterstellung unter das Referendum ~~oder der Beschluss, dass ein Erlass wegen Dringlichkeit nach Art. 68 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001 dem Referendum später untersteht~~, ist im Erlass festzuhalten.

<sup>2</sup> (*aufgehoben*)

---

<sup>1</sup> ABI 2022-00.059.903.

<sup>2</sup> Vom Kantonsrat erlassen am 21. September 2022; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 15. November 2022; in Vollzug ab 1. Juni 2023.

<sup>3</sup> sGS 125.1.

## nGS 2023-009

### *Art. 12<sup>bis</sup> (neu)*

#### *Anordnung der Volksabstimmung*

<sup>1</sup> Die Regierung ordnet die Volksabstimmung auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin an nach:

- a) der Verabschiedung von Gesetzen oder Beschlüssen des Kantonsrates, die dem obligatorischen Referendum unterstehen;
- b) der Veröffentlichung im Amtsblatt des Zustandekommens von Referendumsbegehren nach Art. 27 dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Sie kann die Volksabstimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.

### *Art. 17*

<sup>1</sup> (**geändert**) Die Regierung hat Parlamentsdienste haben den Erlass als Referendumsvorlage **in der Regel innert 14 Tagen nach der Verabschiedung durch den Kantonsrat** im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn nicht bereits das Referendum aus der Mitte des Kantonsrates ergriffen worden ist.

### *Art. 21*

<sup>1</sup> (**geändert**) Die Stimmberechtigten, die ein Referendumsbegehren stellen, müssen ihre Namen **und Vornamen** selber, handschriftlich und leserlich auf **den Bogen oder die Karte-Unterschriftenliste** setzen sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

<sup>2</sup> (**geändert**) Der Unterzeichner muss alle Angaben machen, die nötig sind, um erkennen zu lassen, wer unterschrieben hat, **wie Geburtsdatum und Adresse**.

### *Art. 23*

<sup>1</sup> (**geändert**) Die **Bogen und Karten-Unterschriftenlisten** sind während der Referendumsfest dem Stimmregisterführer der auf **dem Bogen oder der Karte-Unterschriftenliste** bezeichneten politischen Gemeinde **laufend** einzureichen.

<sup>2</sup> (**geändert**) Der Stimmregisterführer bescheinigt auf **dem Bogen oder auf der Karte-Unterschriftenliste** das Stimmrecht der Unterzeichner, die am Tag, an dem **der Bogen oder die Karte-Unterschriftenliste** zur Bescheinigung eingereicht **wurden wurde**, im Stimmregister eingetragen sind, und gibt **Bogen und Karten die Unterschriftenlisten** so rasch als möglich zurück.

*Art. 25*

<sup>1</sup> (*geändert*) Die ~~Bogen und Karten~~ **Unterschriftenlisten** mit dem Referendumsbegehren sind innert der Referendumsfrist ~~dem zuständigen Departement, der Staatskanzlei~~ einzureichen.

<sup>2</sup> (*geändert*) Das zuständige Departement ~~Die Staatskanzlei~~ vermerkt den Zeitpunkt der Einreichung sowie die Namen der Personen, welche die ~~Bogen und Karten~~ **Unterschriftenlisten** übergeben. EsSie bestätigt schriftlich die Einreichung des Begehrens.

<sup>3</sup> (*neu*) Ein eingereichtes Referendumsbegehren kann nicht zurückgezogen werden.

*Art. 26*

<sup>1</sup> (*geändert*) Das zuständige Departement lässt Mängel, ~~Die Staatskanzlei überprüft die im Zusammenhang mit der Stimmrechtsbescheinigung stehen und nicht Stimmrechtsbescheinigungen auf den Unterzeichnern zur Last gelegt werden können, vom Stimmregisterführer der Gemeinde beheben eingereichten Unterschriftenlisten mittels Stichproben.~~

<sup>1bis</sup> (*neu*) Die Staatskanzlei lässt Mängel, die im Zusammenhang mit der Stimmrechtsbescheinigung stehen und nicht den Unterzeichnern zur Last gelegt werden können, vom Stimmregisterführer der Gemeinde beheben.

*Art. 27*

<sup>1</sup> (*geändert*) Nach Ablauf der Referendumsfrist stellt ~~das zuständige Departement die Staatskanzlei~~ fest, ob das Referendumsbegehren zustande gekommen ist.

<sup>2</sup> Als ungültig werden ausgeschieden:

b) (*geändert*) die Unterschriften auf ~~Bogen und Karten~~ **Unterschriftenlisten**, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.

<sup>3</sup> (*geändert*) Das zuständige Departement ~~Die Staatskanzlei~~ veröffentlicht im kantonalen Amtsblatt **innert eines Monats seit der Einreichung** das Ergebnis der Prüfung und die Zahl der gültigen ~~und der ungültigen~~ Unterschriften, aufgeteilt nach politischen Gemeinden und Wahlkreisen.

*Art. 36*

<sup>2</sup> (*geändert*) Die Regierung entscheidet innert **vierdrei** Monaten über die Zulässigkeit des Initiativbegehrens. Sie kann diese von Bedingungen abhängig machen.

<sup>3</sup> Das Initiativbegehren ist zulässig, wenn:

- b) (*geändert*) die Voraussetzungen nach Art. 34 und 35 dieses Gesetzes erfüllt sind;.

*Art. 38*

<sup>1</sup> (*geändert*) Das zuständige Departement Die Staatskanzlei veröffentlicht unverzüglich in der Regel innert 14 Tagen nach der Anmeldung den Wortlaut des Initiativbegehrens samt Rückzugsermächtigung im kantonalen Amtsblatt. EsSie bezeichnet den Tag, an dem die Frist zur Einreichung abläuft.

*Art. 40*

<sup>2</sup> (*geändert*) Das Initiativkomitee sorgt dafür, dass ~~Unterschriftenbogen und -karten~~ die Unterschriftenlisten vor Einreichung des Initiativbegehrens dem Stimmregisterführer der auf ~~dem Bogen oder der Karte~~ Unterschriftenliste verzeichneten politischen Gemeinde laufend übergeben werden.

<sup>3</sup> (*geändert*) Der Stimmregisterführer nimmt die Stimmrechtsbescheinigung in sachgemässer Anwendung von Art. 23 und 24 dieses Gesetzes vor. Er verweigert sie, wenn ~~der Bogen oder die Karte~~ Unterschriftenliste das Initiativbegehr abweichend von dem im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Wortlaut wiedergibt oder die Rückzugsermächtigung nicht oder unvollständig enthält.

*Art. 42*

<sup>1</sup> (*geändert*) Das zuständige Departement Die Staatskanzlei entscheidet innert eines Monats seit Ablauf der Einreichungsfrist Einreichung über das Zustandekommen des Initiativbegehrens.

*Art. 43*

<sup>1</sup> (*geändert*) Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat innert ~~seehsvier~~ Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens.

*Art. 44*

<sup>1</sup> (*geändert*) Der Kantonsrat beschliesst innert sechs Monaten nach der Überweisung durch die Regierung, ob er dem Begehr zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

<sup>2</sup> (*geändert*) Beschliesst der Kantonsrat, zu einem Initiativbegehr nicht Stellung zu nehmen, ordnet die Regierung ohne weiteres die Volksabstimmung auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin an.

<sup>3 (geändert)</sup> Die Regierung ordnet auch dann ~~ohne weiteres~~ die Volksabstimmung **auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin** an, wenn der Kantonsrat innert ~~elf~~<sup>sechs</sup> Monaten nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommender Überweisung durch die Regierung keinen Beschluss über seine Stellungnahme zum Begehrung gefasst hat.

<sup>4 (neu)</sup> Die Regierung kann die Volksabstimmung nach Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.

#### Art. 48

<sup>1 (geändert)</sup> Lehnt der Kantonsrat ein Initiativbegehrung ab, ~~so~~ hat er gleichzeitig zu beschliessen, ob er dem Volk einen Gegenvorschlag<sup>4</sup> unterbreiten will.

<sup>2 (geändert)</sup> Lehnt der Kantonsrat das Initiativbegehrung ohne Gegenvorschlag ab, ~~so~~ hat die Regierung ~~ohne weiteres~~ die Volksabstimmung **auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin** anzuordnen.

<sup>3 (geändert)</sup> Die Regierung hat auch dann ~~ohne weiteres~~ die Volksabstimmung über das Initiativbegehrung **auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin** anzuordnen, wenn der Kantonsrat innert einem Jahr nach seiner Stellungnahme einen in Aussicht genommenen Gegenvorschlag nicht ausgearbeitet hat. Der Kantonsrat kann ~~dies~~ die Frist von einem Jahr zur Beschlussfassung über den Gegenvorschlag um höchstens ein Jahr verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, den Gegenvorschlag fristgemäß aufzustellen.

<sup>4 (neu)</sup> Die Regierung kann die Volksabstimmung nach Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.

#### Art. 53<sup>bis</sup>

<sup>3 (neu)</sup> Lehnt der Kantonsrat den Erlass in der Schlussabstimmung ab, ordnet die Regierung die Volksabstimmung über den Entwurf, welcher der Schlussabstimmung zugrunde lag, auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin an. Sie kann die Volksabstimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.

#### Art. 53<sup>quater</sup>

<sup>2 (geändert)</sup> Beschliesst der Kantonsrat innert eines Jahres den Gegenvorschlag nicht, ordnet die Regierung ~~ohne weiteres~~ die Volksabstimmung über die Einheitsinitiative **auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin** an.

---

<sup>4</sup> Art. 46 KV, sGS 111.1.

<sup>3</sup> (**geändert**) Der Kantonsrat kann **dies** die Frist **von einem Jahr zur Beschlussfassung über den Gegenvorschlag** um höchstens ein Jahr verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, den Gegenvorschlag fristgemäß zu beschliessen. **Die Regierung kann die Volksabstimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.**

*Art. 53<sup>quinquies</sup>*

<sup>1</sup> (**geändert**) Lehnt der Kantonsrat die Einheitsinitiative ohne Gegenvorschlag ab, ordnet die Regierung **ohne weiteres** die Volksabstimmung **auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin** an. **Sie kann die Volksabstimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.**

*Art. 53<sup>sexies</sup>*

<sup>3</sup> (**neu**) Lehnt der Kantonsrat den Erlass in der Schlussabstimmung ab, ordnet die Regierung die Volksabstimmung über den Entwurf, welcher der Schlussabstimmung zugrunde lag, auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin an. Sie kann die Volksabstimmung im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kantonsrates auf den übernächstmöglichen Abstimmungstermin anordnen.

2. Im Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967 wird:

- a) «zuständiges Departement» unter Streichung der jeweils direkt anschliessenden Fussnote und unter Anpassung an den Text durch «Staatskanzlei» ersetzt;
- b) «Unterschriftenbogen und -karten», «Bogen und Karten», «Bogen oder Karten», «Bogen oder die Karte», «Bogen oder der Karte», «Bogen oder auf der Karte» unter Anpassung an den Text durch «Unterschriftenlisten» ersetzt.

## II.

Der Erlass «Gemeindegesetz vom 21. April 2009»<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 74a*

*(Artikeltitel geändert) c) Verfahrenergänzendes Recht*

<sup>1</sup> **(geändert)** Das Insbesondere betreffend das Verfahren richtet sich sachgemäß nach den werden ergänzend die Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>6</sup> sachgemäß angewendet.

*Art. 75*

<sup>3</sup> **(geändert)** Das Insbesondere betreffend das Verfahren richtet sich sachgemäß nach den werden ergänzend die Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag sachgemäß angewendet.

*Art. 78*

*(Artikeltitel geändert) c) VerfahrenUnterbreitung*

<sup>2</sup> **(aufgehoben)**

*Art. 78a (neu)*

*d) ergänzendes Recht*

<sup>1</sup> Insbesondere betreffend das Verfahren werden ergänzend die Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Referendum, Initiative und Gegenvorschlag sachgemäß angewendet.

*Art. 81*

*(Artikeltitel geändert) c) Verfahrenergänzendes Recht*

<sup>1</sup> **(geändert)** Für Insbesondere betreffend das Verfahren werden ergänzend sachgemäß angewendet:

*(Aufzählung unverändert)*

<sup>2</sup> **(geändert)** Die Gemeindeordnung kann andere Fristen und eine andere Mindestgrösse des Initiativkomitees vorsehen.

---

5 sGS 151.2.

6 sGS 125.1.

**III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

**IV.**

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

St.Gallen, 21. September 2022

Der Präsident des Kantonsrates:  
Jens Jäger

Der Leiter der Parlamentsdienste:  
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>7</sup>

Der VIII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative wurde am 15. November 2022 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 4. Oktober bis 14. November 2022 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.<sup>8</sup>

Dieser Nachtrag wird ab 1. Juni 2023 angewendet. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Verfahrensbestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967 in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags für Referendums- und Initiativbegehren, die vor dem 1. Juni 2023 eingereicht worden sind, sowie für Volksabstimmungen, die aufgrund eines vor dem 1. Juni 2023 gefassten Beschlusses erforderlich werden.

St.Gallen, 22. November 2022

Der Vizepräsident der Regierung:  
Marc Mächler

Der Staatssekretär:  
Benedikt van Spyk

---

<sup>7</sup> Siehe ABl 2022-00.083.472.

<sup>8</sup> Referendumsvorlage siehe ABl 2021-00.079.481.